

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 18

Amtliche Mitteilung

27.02.2024

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den weiterbildenden Verbundstudiengang
Master Internationales Projektengineeringwesen
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den
weiterbildenden Verbundstudiengang
Master Internationales Projektengineeringwesen
des Fachbereichs Maschinenbau
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 20. Februar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den weiterbildenden Verbundstudiengang Master Internationales Projektengineeringwesen der Fachhochschule Dortmund vom 10. August 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 44 vom 17.08.2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. März 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 11 vom 03.04.2020), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„(1) Das Studium kann jeweils zum Sommersemester oder Wintersemester aufgenommen werden.“.

2. **§ 5** Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums Internationales Projektengineeringwesen ist der Abschluss eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs in Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen oder Wirtschaft/BWL oder eines fachlich nahen Studiengangs an einer Fachhochschule oder Universität oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie. Die qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr ist eine weitere Voraussetzung.“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium in dem weiterbildenden Verbundstudiengang Master Internationales Projektengineeringwesen des Fachbereichs Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Master Internationales Projektengineeringwesen neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 24.01.2024 sowie des Rektorats vom 14.02.2024.

Dortmund, den 20.02.2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel